

## Königreich Bayern.

Die altständischen Institutionen Bayerns wurden, auch mit Rücksicht auf die Vereinheitlichung des neuen Königreichs, schon durch eine Verfassung vom 16. Mai 1808 aufgehoben, die ihrerseits im Anschluß an die Wiener Kongreßakte durch die seitdem geltende Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ersetzt wurde; deren Titel VI ist der Ständeversammlung gewidmet.

Die Zusammensetzung der Kammer der Reichsräte beruht noch im großen und ganzen auf jenen Bestimmungen; ihr gehören 91 (vgl. Gothaer Hofkalender 1914) durch Geburt oder Amt Berufene und vom König auf Lebenszeit ernannte oder erbliche Reichsräte an; Wahlen zur Kammer der Reichsräte finden also nicht statt.

Für die Kammer der Abgeordneten brachte das Jahr 1848 grundsätzliche Umwälzungen, die ihren Ausdruck in der Serie modernisierender Verfassungsänderungen vom 4. Juni 1848 fanden, und deren eine das Tit. II §§ 7—12 und 14 aufhebende Landtagswahlgesetz war. Dieses blieb bis zum Gesetz vom 21. März 1881 unverändert in Geltung, welches letzteres unter Beibehaltung des bewährten Prinzips nur technische Fehler beseitigen und die geheime Abstimmung einführen wollte. Der nächste Schritt, auf das direkte Wahlrecht hin, wurde durch das geltende Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 getan, zu dem bisher Abänderungen durch Gesetze vom 30. Januar 1908 und 4. April 1910 erfolgten.

Danach werden 163 Abgeordnete in direkter und geheimer Wahl gewählt (WG. Art. 1 und 14). Aktives und passives Wahlrecht beginnen gleichzeitig mit dem 25. Lebensjahr (WG. Art. 3 und 7). Die Wahlkreise sind in einer Anlage zum Wahlgesetz festgelegt.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes ergingen Vollzugsvorschriften vom 28. März 1907 (Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums 133—163, dazu Berichtigung S. 206) mit Ergänzungen vom 9. April 1907 (eod. 212); ersteren wurde als Anlage (eod. 165—179) Muster für: A. die Landtagswählerliste; B. die Auslegung derselben; C. das Protokoll; D. die Stimm- resp. Gegenliste beigelegt.

Die Ordnung der Geschäfte war ursprünglich der Auto-